

Havixbeck, **20.03.2025**
Fachbereich: **Fachbereich II**
Aktenzeichen: IStAG
Bearbeiter/in: **Stefanie Holz**
Tel.: **02507/33-126**

Bezahlkarte für Flüchtlinge

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis		
		Für (j)	Gegen (n)	Enth (E)
1 Ausschuss für Soziales, Bildung und Teilhabe	01.04.2025			
2 Haupt- und Finanzausschuss	30.04.2025			
3 Gemeinderat	08.05.2025			

in öffentlicher Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen: ja

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zum Thema Bezahlkarte der Verwaltung zur Kenntnis.

Begründung

Zu der bundesgesetzlichen Regelung aus April 2024 ist für das Land Nordrhein-Westfalen seit dem 07.01.2025 eine Rechtsverordnung in Kraft.

Danach erfolgt die Leistungserbringung für Personen, die leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind, in der Regel in Form einer Bezahlkarte. Hierbei handelt es sich um eine Visa-Debitkarte, auf die ausschließlich vom Leistungsträger Geld aufgebucht werden kann.

Dies gilt sowohl für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG (Asylbewerber abgelehnt oder im Verfahren bis zu 36 Monate Aufenthalt in Deutschland) und nach § 2 AsylbLG (Asylbewerber abgelehnt oder im Verfahren ab 36 Monate Aufenthalt in Deutschland).

Ausgenommen sind Leistungsberechtigte, die Einnahmen aus Erwerbstätigkeit mind. in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze für mind. 3 Monate am Stück erzielen oder eine Berufsausbildung absolvieren (Einkommen kann dabei unter der Minijobgrenze liegen, aber auch mind. 3 Monate ohne Unterbrechung).

Jede volljährige Person sowie unbegleitete Minderjährige erhalten eine Bezahlkarte. Minderjährige erhalten ihre Leistungen auf die Bezahlkarte eines Erziehungsberechtigten. Eine Barabhebung von 50,- € je Leistungsberechtigten sind pro Monat möglich (Sonderleistungen gem. § 6 AsylbLG (Fahrkosten zur Anhörung BAMF, Passkosten, notwendige Leistungen, die für die Gesundheit oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse für Kinder unerlässlich sind) sowie Aufwandsentschädigung für gemeinnützige Arbeit (§ 5 AsylbLG) können den Betrag entsprechend erhöhen).

Die Bezahlkarte kann nicht im Ausland genutzt werden, sondern ausschließlich in Deutschland. Eine regionale Begrenzung ist darüber hinaus nicht zulässig.

Eingesetzt werden kann die Karte überall dort, wo VISA-Karten akzeptiert werden (außer für Geldtransfers ins Ausland, für Glücksspielangebote und sexuelle Dienstleistungen). Die Akzeptanz der Karten ist überwiegend in großen Geschäften und Ketten wie z.B. Aldi, Lidl, Netto, Rossmann etc. gegeben. Hinsichtlich der vor Ort befindlichen Anbieter wie Edeka, K & K, Apotheke, Bäckerei, Imbiss müssten gesonderte Lösungen gefunden werden.

Ein Second-Hand-Kauf ist nicht möglich, da Karten von Privatpersonen oder auch Sozialkaufhäusern ggfls. nicht akzeptiert werden (Möbelmagazin, Anziehungspunkt). In Bezug auf die örtlichen Anbieter wäre ein Bezug über Gutscheine denkbar. Privatverkäufe würden hier entfallen.

Zurzeit ist noch in Klärung, wie notwendige Überweisungen (z. B. für Handyverträge, Sozialtickets, Kosten für Dolmetscher und Anwälte etc.) von der Guthabekarte auf andere Girokonten erfolgen können. Denkbar sind zwei theoretische Vorgehensweisen:

- Ein fest definierter Kreis von Girokonten ist von der Überweisung ausgeschlossen (Black-List)
- Leistungsbehörden geben in jedem Einzelfall bestimmte Girokonten zur Überweisung frei (White-List)

In Havixbeck beziehen Stand 01.03.2025 insgesamt 57 Personen Leistungen nach dem AsylbLG, davon sind vier Personen im Jahr 2024 eingereist und bisher vier Personen in 2025. Demzufolge ist der betroffene Personenkreis relativ gering. Im Vergleich zu den insgesamt 615 vor Ort befindlichen Menschen mit Fluchthintergrund, die durch unsere Sozialarbeiter betreut werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung der Bezahlkarte wird zum größten Teil durch das Land NRW getragen. Die Kommunen treten in Vorleistung für die Beschaffung der ViSA-Karten, erhalten aber eine Erstattung durch das Land.

Eine Einschätzung der Personalkapazität ist schwierig. Für Bezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die wie o.g. nur einen geringen Anteil ausmachen, fällt im Bereich der Kasse ggf. die Scheckauszahlung weg. Die Sparkasse vor Ort würde diesbezüglich auch entlastet. Der Aufwand wird jedoch in den ohnehin schon stark belasteten Bereich der Leistungsgewährung verlagert. Die Administration soll hier direkt digital über die Sachbearbeitung erfolgen. D.h. die o.g. Pflege der White-List ist ggf. für jeden Einzelfall zu pflegen.

Gez.
Jörn Möltgen

Anlagen

Anlage 1 – Antrag Bezahlkarte

Die Anlagen sind nur digital im Ratsinformationssystem abrufbar.